

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften  
Institut für Musikpädagogik

**Studienordnung  
für das studierte Fach Musik  
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen**

**Vom 25. Juli 2001**

---

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Fachbezogene Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Erste Staatsprüfung
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Lehramtserweiterungsstudium
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundlagen**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) vom 13. März 2000 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001 das Studium für das Fach Musik im Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Direkt- und Erweiterungsstudium.

Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April

2001 zu sehen.

Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Fach Musik kombinierbaren Fächer (§ 31 der LAPO I) im Lehramt an Mittelschulen, durch die Studienordnungen für die Lehrämter an Förderschulen und an Grundschulen sowie durch die Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium ergänzt.

## **§ 2 Fachbezogene Studienziele**

Das Studium umfasst die künstlerisch-praktische, die musikwissenschaftliche sowie die musikpädagogische/-didaktische Ausbildung für die Tätigkeit des Musiklehrers an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

### (1) Künstlerisch-praktisches Studium

Die künstlerisch-praktische Ausbildung soll die künstlerisch-musikalischen Anlagen und technischen Fertigkeiten der Studierenden fördern und weiterentwickeln sowie theoretische und praktische Grundlagen der Musik-, Formen- und Kompositionslehre (Tonsatz) vermitteln.

Sie soll die Fähigkeit vermitteln, selbständig und schöpferisch Musik zu machen

- als werkgerechte Interpretation von Kompositionen aller Stilrichtungen,
- als Improvisation in unterschiedlichen Formationen,
- im Sinne von Kompositions- und Bearbeitungsversuchen (Arrangement).

Dabei sind auch unterschiedliche funktionale Zusammenhänge z. B. mit Hörspiel, Film, Theater, Tanz und Bewegung zu berücksichtigen.

### (2) Musikwissenschaftliches Studium

Im Verlauf des Studiums soll dem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Grundlagen, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen der Musik kennenzulernen und sich diejenige methodische und fachwissenschaftliche Qualifikation anzueignen, welche ihn befähigt, selbständig in allen Klassenstufen der Grund-, Mittel- und Förderschulen zu unterrichten. Die Studierenden sollen die spezifischen Verfahrensweisen der Musikwissenschaft an exemplarischen Themen kennenlernen und üben. Außerdem sollen sie einen Überblick über die Geschichte der Musik einschließlich der Musiktheorie und der Musikästhetik vom Mittelalter bis zur Gegenwart sowie einen Einblick in den Zusammenhang der Musikgeschichte mit der allgemeinen politischen, der Kultur-, Kunst-, Literatur-, Regional- und Sozialgeschichte sowie mit der Philosophiegeschichte gewinnen.

### (3) Musikpädagogisches/-didaktisches Studium

Im musikpädagogischen/-didaktischen Studium werden die Studierenden befähigt, Musikunterricht selbständig nach didaktischen Gesichtspunkten vorzubereiten, durchzuführen und kritisch auszuwerten.

Dazu lernen sie,

- Lehrpläne und Richtlinien, didaktische Konzepte, Unterrichtsmethoden, Lehrwerke und Arbeitsmittel aufzugreifen, kritisch zu beurteilen und anzuwenden,
- sich auf die Besonderheiten von Schulstufen einzustellen,
- das musikalische Verhalten und die musikalische Sozialisation der Schüler zu erkunden und deren Bedürfnisse zu berücksichtigen,
- Schüler zum Musikmachen anzuleiten,
- mit Schülern über Musik zu reden und deren Verständnis zu fördern,
- Musik in fächerübergreifende Zusammenhänge einzubinden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

Die für das Studium der Musikpädagogik erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen gemäß § 5, Erster Teil der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge, in einer Eignungsfeststellung nachgewiesen werden. Erst danach kann die Einschreibung an der Universität Leipzig für das Studium des studierten Faches Musik erfolgen. Über die Anforderungen informiert die Ordnung zur Eignungsfeststellung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen am Institut für Musikpädagogik. Ablauf und Termin der Eignungsprüfung werden vom Institut rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 4

#### Studienbeginn und Studienzeit

- (1) Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Praktika für das Lehramt an Grundschulen sieben Semester, für das Lehramt an Mittelschulen acht Semester und für das Lehramt an Förderschulen neun Semester. Das Studium im Fach Musik hat einen Gesamtumfang von 58 Semesterwochenstunden für das Lehramt an Mittelschulen und 50 Semesterwochenstunden für die Lehramter an Grundschulen und Förderschulen.

Davon entfallen auf das Lehrgebiet

	Grundschule	Förderschule	Mittelschule
- künstlerisch-praktische Ausbildung	27 SWS	27 SWS	33 SWS
- Musikwissenschaft	11 SWS	11 SWS	13 SWS
- Fachdidaktik/Musikpädagogik	12 SWS	12 SWS	12 SWS
insgesamt:	50 SWS	50 SWS	58 SWS

## **§ 5 Vermittlungsformen**

Die Vermittlungsformen des Studiums sind Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, schulpraktische Übungen, Schulpraktika sowie Gruppen- und Einzelunterricht in den künstlerisch-praktischen Fächern.

Musikwissenschaft und Musikdidaktik werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien und Übungen gelehrt.

Ensembleleitung (vokal/instrumental), Tonsatz/Instrumentation und Gehörbildung finden im Gruppenunterricht statt.

Die Fächer Hauptinstrument, Zweitinstrument, Sologesang und schulpraktisches Musizieren werden im Einzelunterricht angeboten.

## **§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums**

(1) Das Fach Musik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Künstlerisch-praktisches Studium:

- Hauptinstrument,
- Zweitinstrument (Als Pflichtinstrument gilt das Klavier, falls dieses nicht als Hauptinstrument studiert wird.),
- Sologesang,
- Ensembleleitung (vokal/instrumental),
- Kammermusikspiel (fakultativ),
- Singkreis (fakultativ),
- Apparative Produktion (fakultativ),
- Tonsatz /Instrumentation,
- Gehörbildung,
- schulpraktisches Musizieren.

2. Musikwissenschaftliches Studium:

- musikhistorischer Überblick,
- Formenkunde/Analyse,
- Volksliedkunde/Populärmusik,
- Instrumentenkunde,
- Schwerpunktthemen.

3. Fachdidaktisches/Musikpädagogisches Studium:

- Grundlagen der Musikpädagogik und Fachdidaktik,
- Schwerpunktthemen der Musikpädagogik und Fachdidaktik,

- musikpsychologische, musiksoziologische und musikästhetische Grundlagen der Musikpädagogik,
  - Spezifik der Schulform und Schulstufe,
  - schulpraktischen Übungen.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese wird durch die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Leipzig vom 30. April 2001 geregelt. Den Abschluss der Lehramtsstudiengänge bildet die Erste Staatsprüfung.
- Im Fach Musik für das Lehramt an Mittelschulen sind im Grundstudium 31 und im Hauptstudium 27 Semesterwochenstunden zu studieren. Im Studium für die Lehramter an Grundschulen und Förderschulen entfallen auf das Grund- und Hauptstudium jeweils 25 Semesterwochenstunden.

## **§ 7**

### **Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise können durch Referate, Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen sowie durch künstlerisch-praktische Ausarbeitungen oder Darbietungen erworben werden.
- (2) Die Anforderungen und Bedingungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden den Studierenden zu Beginn jedes Semesters von der jeweiligen Lehrkraft bekannt gegeben. Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel bewertet.

## **§ 8**

### **Zwischenprüfung**

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

- (1) Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge ist im Grundstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:
- Zweitinstrument,
  - Musikgeschichte,
  - Musikpädagogik: Psychologische und soziologische Grundlagen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet am Ende des dritten Semesters (Lehramt an Grundschulen)

bzw. am Ende des vierten Semesters (Lehrämter an Mittel- und Förderschulen) als Blockprüfung statt.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

- Musikgeschichte: Mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten,
- Musikpädagogik: Mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten,
- Tonsatz/Instrumentation: Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 150 Minuten.

Als studienbegleitende Teilprüfungen finden gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge spätestens im dritten bzw. vierten Semester statt:

- Hauptinstrument: Fachpraktische Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten,
- Sologesang: Fachpraktische Prüfung mit einer Dauer von 15 Minuten,
- Musiktheorie/Gehörbildung: Fachpraktische Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten.

## **§ 9**

### **Erste Staatsprüfung**

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- Tonsatz oder Instrumentation,
- Musikgeschichte,
- Musikwissenschaft (systematische Musikwissenschaft),
- Fachdidaktik/Musikpädagogik.

Zusätzlich sind nachzuweisen:

- die erfolgreich bestandene fachpraktische Prüfung gemäß § 50 (3) Nr. 3 der LAPO I,
- die Beherrschung eines Zweitinstrumentes. Als Pflichtinstrument gilt das Klavier, falls dieses nicht als Hauptinstrument studiert wird.

(2) Prüfungsteile sind:

1. die wissenschaftliche Arbeit:

Die wissenschaftliche Arbeit für das Lehramt an Grundschulen kann nach § 27 (2) LAPO I im "studierten Fach", jedoch nicht in der zugehörigen Fachdidaktik, angefertigt werden.

Die wissenschaftliche Arbeit für das Lehramt an Mittelschulen kann nach § 32 (2) LAPO I im "studierten Fach" oder in seiner Fachdidaktik angefertigt werden.

Die wissenschaftliche Arbeit für das Lehramt an Förderschulen kann nach § 110 (2) LAPO I nicht im "studierten Fach" angefertigt werden.

2. die schriftliche Prüfung:

Aus den Gebieten a) Tonsatz und b) Musikwissenschaft ist ein Gebiet auszuwählen. Im Gebiet Tonsatz sind von drei Aufgaben zwei zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

3. die mündlichen Prüfungen:

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist:

- a) die Musikwissenschaft (Prüfungsdauer 45 Minuten),
- b) die Fachdidaktik/Musikpädagogik (Prüfungsdauer 30 Minuten).

4. die fachpraktischen Prüfungen:

Sie können gemäß § 12 (1) der LAPO I nach bestandener Zwischenprüfung als vorgezogene Prüfungsleistungen begonnen werden.

Bestandteile dieser Prüfung sind:

- a) das Hauptinstrument mit einer Prüfungsdauer von 20 Minuten,
- b) der Sologesang mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten,
- c) die Leitung vokaler oder instrumentaler Ensembles mit einer Prüfungsdauer von 25 Minuten,
- d) das schulpraktische Musizieren mit einer Prüfungsdauer von 15 Minuten.

## **§ 10**

### **Studienfachberatung**

- (1) Zu allen Fragen des Lehramtsstudiums im Fach Musik kann im Institut für Musikpädagogik eine Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Dazu sind die Sprechzeiten des Studienfachberaters bzw. des Beauftragten für Prüfungsfragen zu nutzen (Anmeldung im Sekretariat).
- (2) Den Studienbewerbern wird empfohlen, sich rechtzeitig über die Ordnung zur Eignungsfeststellung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen zu informieren und sich zur Vorbereitung der Eignungsprüfung beraten zu lassen.

## **§ 11**

### **Lehramtserweiterungsstudium**

- (1) Das Lehramtserweiterungsstudium im Fach Musik für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschule ist möglich. Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Grundlage ist diese Studienordnung. Es gilt ein modifizierter Studienablaufplan. Die Regelstudienzeit beträgt in allen Lehrämtern vier Semester.

## **§ 12**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 12. Dezember 2000 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. April 2001 (Az.: 2-7831-13-0361/1-5,50-1,24-7) bestätigt.  
Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor